

## Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 14. Januar 2013 – V 330 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 229

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |   |          |   |
|----------|---|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>   |          | – grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,  |
| 1.1      | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe  |          | – Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor  |
|          | – des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,  |          | dienen.   |
|          | – des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist,   | 2.2      | Investitionen, die zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten getätigt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.   |
|          | – des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13950 vom 8. September 2009) (nachfolgend Koordinierungsrahmen genannt), | <b>3</b> | <b>Zuwendungsempfänger</b>  |
|          | – dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern  | 3.1      | Gefördert werden können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist. |
|          | Zuwendungen zur Schaffung und Sicherung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen mit dem Ziel des Abbaus von regionalen Unterschieden in der Wirtschaftsentwicklung.   | 3.2      | Unternehmen mit den folgenden wirtschaftlichen Haupttätigkeiten werden grundsätzlich nicht gefördert:   |
| 1.2      | Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßer Ermessensausübung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.                                | 3.2.1    | Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung,  |
| 1.3      | Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen und deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.  | 3.2.2    | Markt- und Meinungsforschung,   |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Förderung</b>   | 3.2.3    | Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,   |
| 2.1      | Gefördert werden können Investitionsvorhaben, die der   | 3.2.4    | Garten- und Landschaftsbau,   |
|          | – Errichtung einer neuen Betriebsstätte,  | 3.2.5    | Kranunternehmen und sonstige Unternehmen, die mit Fahrzeugen oder sonstigen mobilen Wirtschaftsgütern Dienstleistungen erbringen (Mobile Dienstleister),  |
|          | – Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,   | 3.2.6    | Asphalt- und Betonmischanlagen,   |
|          | – Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,   | 3.2.7    | Abfallentsorgung,   |
|          |   | 3.2.8    | Verlage,  |
|          |   | 3.2.9    | Mediananstalten, Radio- und TV-Sender und Ähnliche,   |
|          |   | 3.2.10   | Stadhallen und ähnliche für regionale oder kommunale Zwecke mit genutzte Veranstaltungsstätten,   |

- 3.2.11 Druckereien,
- 3.2.12 Großhandel, Versandhandel,
- 3.2.13 Herstellung von Kraftstoffen oder Ersatzkraftstoffen sowie Biogas, sofern sie nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient,
- 3.2.14 Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- 3.2.15 Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und Kegelbahnen sowie ähnliche Einrichtungen,
- 3.2.16 Gaststätten,
- 3.2.17 Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder in Trägerschaft von Kommunen oder städtischen Betrieben.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - 3.3.1 Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
  - 3.3.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
  - 3.3.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
  - 3.3.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9 zum Koordinierungsrahmen) aufgeführten Bereiche,
  - 3.3.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
  - 3.3.6 Transport- und Lagergewerbe,
  - 3.3.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
  - 3.3.8 Kunstfaserindustrie.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
  - 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es einen Primäreffekt im Sinne von Teil II A Nummer 2.1 des Koordinierungsrahmens hat.
  - 4.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.
  - 4.3 Für eine Zuwendung kommen nur solche Investitionen in Betracht, bei denen
    - die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Arbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird
    - oder
    - der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt.
- 4.4 Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die Voraussetzungen der Nummer 4.3 als erfüllt.
- 4.5 Mit dem Vorhaben darf auf eigenes Risiko des Antragstellers erst begonnen werden, nachdem die Bewilligungsbehörde auf Antrag schriftlich bestätigt hat, dass die Förderbedingungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.
 

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.6 Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 50 000 Euro – bei der Förderung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum 10 000 Euro – sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
  - 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
  - 5.2 Förderfähig ist nur der Teil der Investitionsausgaben der je geschaffenen Arbeitsplatz
    - 500 000 Euro bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte im verarbeitenden Gewerbe,
    - 400 000 Euro bei Investitionsvorhaben im verarbeitenden Gewerbe, die nicht der Errichtung einer neuen Betriebsstätte dienen,
    - 300 000 Euro bei Investitionsvorhaben außerhalb des verarbeitenden Gewerbes

und je gesichertem Arbeitsplatz

    - 250 000 Euro bei Investitionsvorhaben im verarbeitenden Gewerbe,
    - 150 000 Euro bei Investitionsvorhaben außerhalb des verarbeitenden Gewerbes

nicht übersteigt.
  - 5.3 Bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener und gesicherter Arbeitsplätze werden nur die Arbeitsplätze berücksichtigt, bei denen die Stundenvergütung die Lohnuntergrenze von 8,50 Euro (Arbeitnehmerbrutto) nicht unterschreitet.

- 5.4 Arbeitsplätze, die für die Besetzung mit Leiharbeitnehmern vorgesehen sind, werden bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener Arbeitsplätze nicht berücksichtigt.
- 5.5 Ein Ausbildungsplatz wird bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener und gesicherter Arbeitsplätze wie ein Arbeitsplatz gewertet. Ausbildungsplätze werden nur bis zu einem Anteil von 10 Prozent an den geschaffenen Arbeitsplätzen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der Anzahl gesicherter Arbeitsplätze.
- 5.6 Der Basisfördersatz richtet sich nach der Unternehmensgröße<sup>1</sup> und beträgt
- 25 Prozent für kleine und Kleinstunternehmen,
  - 20 Prozent für mittlere Unternehmen,
  - 15 Prozent für große Unternehmen.
- 5.7 Ein erhöhter Fördersatz kann gewährt werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 5.7.1 Kategorie 1:
- Es handelt sich um ein Neuerrichtungsvorhaben (im Ausnahmefall um ein Erweiterungsvorhaben) im Standortwettbewerb oder bei Erweiterungsvorhaben um eine Ansiedelung von zentralen Unternehmensfunktionen von außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
  - Es handelt sich um ein Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes.
  - Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind besonders innovativ, insbesondere verbunden mit hohen Forschungs- und Entwicklungspotenzialen oder es kommt zur Schaffung von besonders hochwertigen, wissensbasierten Arbeitsplätzen.
  - Bei den geschaffenen und den gesicherten Arbeitsplätzen wird eine mindestens tarifgleiche Vergütung gewährt.
- 5.7.2 Kategorie 2:
- Es handelt sich um die Ansiedelung oder die Erweiterung der Betriebsstätte eines Unternehmens in einer besonders strukturschwachen Region.
- 5.7.3 Kategorie 3:
- Es erfolgen besondere Anstrengungen des Unternehmens beim Umweltmanagement, insbesondere bei der Verbesserung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz, sofern das Unternehmen nach EMAS III „Öko-Audit“ oder DIN EN ISO 14001 zertifiziert ist; bei Neuerrichtungsvorhaben ist es ausreichend, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Investitionsvorhabens das Auditierungsverfahren positiv abzuschließen.
  - Es erfolgen besondere Anstrengungen des Unternehmens auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (zum Beispiel Einrichtung eines Betriebskindergartens), sofern das Unternehmen über ein Zertifikat aus einer einschlägigen Auditierung verfügt (insbesondere Audit „berufundfamilie“ der Hertie-Stiftung oder Audit „Erwerbs- und Privatleben“ – Mecklenburg-Vorpommern, ISBW Neustrelitz); bei Neuerrichtungsvorhaben ist es ausreichend, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Investitionsvorhabens das Auditierungsverfahren positiv abzuschließen.
- 5.8 Das Erfüllen der Voraussetzungen der Nummer 5.7 wird bei der Erhöhung des Fördersatzes wie folgt gewichtet:
- 5.8.1 Kriterien der Kategorie 1:
- Sind alle vier Kriterien erfüllt, wird der Basisfördersatz in der Regel auf 5 Prozentpunkte unter Höchstfördersatz<sup>2</sup> erhöht.
  - Sind drei der vier Kriterien erfüllt, wird der Basisfördersatz in der Regel auf 10 Prozentpunkte unter Förderhöchstsatz erhöht.
  - Sind zwei der vier Kriterien der Kategorie 1 erfüllt, wird der Basisfördersatz in der Regel auf 15 Prozentpunkte unter Förderhöchstsatz erhöht.
- 5.8.2 Ist das Kriterium der Kategorie 2 erfüllt, erhöht sich der Basisfördersatz um bis zu 5 Prozentpunkte. Besonders zu berücksichtigen ist der Grad der Strukturschwäche der Region.
- 5.8.3 Bei Erfüllen eines Kriteriums der Kategorie 3 wird der Basisfördersatz um jeweils bis zu 2,5 Prozentpunkte erhöht.
- 5.9 Die Festlegung eines erhöhten Fördersatzes erfolgt aufgrund einer Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die Erhöhung des Basisfördersatzes erfolgt grundsätzlich nur auf bis zu 5 Prozentpunkte unterhalb der Förderhöchstsätze des Koordinierungsrahmens.
- 5.10 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen),
  - gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden.

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Unternehmensgröße wird auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) verwiesen.

<sup>2</sup> Förderhöchstsätze für A-Fördergebiete nach Teil II A Nummer 2.5.1 Koordinierungsrahmen:

Betriebsstätten kleiner Unternehmen	50 Prozent
Betriebsstätten mittlerer Unternehmen	40 Prozent
Betriebsstätten großer Unternehmen	30 Prozent

- 5.11 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- den Grunderwerb,
  - geringwertige Wirtschaftsgüter,
  - immaterielle Wirtschaftsgüter und
  - gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- 5.12 Baunebenkosten sind nur in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.13 Eine Lohnkostenbezogene Förderung erfolgt nur im Ausnahmefall und nur für Arbeitsplätze, bei denen die Vergütung (Arbeitgeberbrutto) während des gesamten Zweckbindungszeitraumes mindestens 35 000 Euro im Jahr bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Woche beträgt. Bei der Ausnahmeentscheidung sind über die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens<sup>3</sup> hinaus folgende Kriterien für die Bestimmung der Förderhöhe zu berücksichtigen:
- der Umfang der Sachinvestitionen je gefördertem Arbeitsplatz,
  - die Neuansiedlung von zentralen Unternehmensfunktionen in Mecklenburg-Vorpommern,
  - eine Standortkonkurrenz bei dem Investitionsvorhaben mit Standorten außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern,
  - das Investitionsvorhaben wird in einer besonders strukturschwachen Region durchgeführt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Beschränkungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus möglich, sofern die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.
- 6.2 In Abweichung von Nummer 3.1 ANBest-P ist bei Leistungen, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes Unternehmen vergeben werden sollen, unter Hinweis auf die Verbindung die Angemessenheit der Ausgaben zu belegen. Hierzu sind vorher mindestens drei Angebote von nicht verbundenen und jeweils voneinander unabhängigen Unternehmen einzuholen. Wird mit der Zuwendung und der Investitionszulage ein Investitionszuschuss von insgesamt mehr als 80 000 Euro pro neu geschaffenem Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz gewährt, sind dann drei Angebote einzuholen, wenn der voraussichtliche Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen die Wertgrenze von 100 000 Euro und bei Bauleistungen die Wertgrenze von 1 000 000 Euro übersteigt. Die Angebote sind mit der Mittelanforderung vorzulegen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 7.2 Das Verfahren auf Beantragung von Fördermitteln soll innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Antragseingang abgeschlossen werden. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist der Antrag im Regelfall zurückzuweisen.
- 7.3 In Förderfällen mit einem Investitionsvolumen ab 20 000 000 Euro oder einem Fördervolumen ab 5 000 000 Euro wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Nachhaltigkeit des Investitionsvorhabens im Rahmen des Sicherungssystems für ausgewählte Förderfälle (SiaF) besonders geprüft.
- 7.4 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P sind die Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde gemäß dem Vordruck für die Mittelabforderung unter Auflistung aller tatsächlich getätigten Einzelinvestitionen von Beginn der Maßnahme an anzufordern. Soweit durch den Vordruck vorgesehen, sind die Angaben durch einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- 7.5 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits-bezahlte Rechnungen benötigt wird. Die Anforderungen haben innerhalb des Bewilligungszeitraums zu erfolgen.
- 7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Ein Zwischennachweis ist lediglich auf besondere Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.7 Der Nachweis der Verwendung ist abweichend von den Nummern 6.4 und 6.5 ANBest-P formgebunden gemäß dem Vordruck für den Verwendungsnachweis zu führen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Finanzierungsabrechnung) und die Ausgaben (Investitionsabrechnung) entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht als Einzelaufstellung zum Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zu Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Ver-

<sup>3</sup> Teil II A Nummer 2.6.6 Koordinierungsrahmen

dungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls Belegen übereinstimmen. Die Angaben sind durch einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.9 Die Nummern 6.1 und 6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kommen nicht zur Anwendung.

#### **8 Subventionserheblichkeit der Angaben**

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### **9 Übergangsregelung**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Anträge, die ab Inkrafttreten gestellt werden.

#### **10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.